

V e r e i n b a r u n g
über die Bildung des Schlichtungsausschusses
nach § 19 KHG

z w i s c h e n

dem GKV-Spitzenverband, Berlin und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

nachfolgend Vertragsparteien genannt

§ 1

Bildung des Schlichtungsausschusses

Der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft bilden hiermit den Schlichtungsausschuss nach § 19 Abs. 1 KHG. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die verbindliche Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses (Mitglieder des Schlichtungsausschusses)

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je 6 Vertretern auf Seiten des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern.
- (2) Dem Schlichtungsausschuss gehört ein vom Verband der Privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter des GKV-Spitzenverbands angerechnet wird.
- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehört je ein Mitglied des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ohne Stimmrecht an. Sie stellen für ihr Mitglied je 2 Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben jeweils mindestens einen Stellvertreter. Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung stellen je Mitglied mindestens drei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind zur Vertretung eines jeden Mitglieds der eigenen Seite berechtigt.
- (5) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei Krankenversicherungen oder Krankenhausträgern oder deren Verbänden, Einrichtungen oder nahestehenden Organisationen beschäftigt sein, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren im Einzelfall einstimmig etwas Anderes.

§ 3

Bestellung

- (1) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden nach schriftlicher Bestäti-

gung ihrer Bereitschaft zur Amtsübernahme von den Vertragsparteien gemeinsam bestellt, indem sie gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich benannt werden. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden die unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter durch das Bundesministerium für Gesundheit berufen.

- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses auf Seiten des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft und deren Stellvertreter werden durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses bestellt. Die Mitglieder der Krankenseite und deren stellvertretende Mitglieder werden von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die Mitglieder des GKV-Spitzenverbands und deren stellvertretende Mitglieder werden vom GKV-Spitzenverband und das Mitglied des Verbands der Privaten Krankenversicherung und dessen stellvertretende Mitglieder werden vom Verband der Privaten Krankenversicherung benannt. Bei der Auswahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist zu gewährleisten, dass sowohl medizinischer Sachverstand als auch besondere Kenntnisse in Fragen der Abrechnung der Entgeltsysteme im Krankenhaus berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder des InEK und des BfArM und ihre Stellvertreter werden durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses bestellt und von den jeweiligen Organisationen benannt.
- (4) Wiederbestellungen nach Ablauf der Amtsdauer sind zulässig.

§ 4

Amtsperiode

- (1) Die regelmäßige Amtsdauer der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt 4 Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2020. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode des Schlichtungsausschusses neu hinzutretenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet spätestens mit Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben die bisherigen Mit-

glieder des Schlichtungsausschusses solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt bzw. berufen sind.

- (2) Die Vertragsparteien können den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe bestellen, dass nach Ablauf der Amtszeit der eine die Funktion des anderen übernimmt. Gleiches gilt für die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

- (1) Eine Abberufung des Vorsitzenden, der zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter ist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien möglich.
- (2) Die anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder deren Stellvertreter können jederzeit durch die Organisation, die sie benannt hat, unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers abberufen werden.
- (3) Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Mitglied des Schlichtungsausschusses oder stellvertretenden Mitglied des Schlichtungsausschusses. Sie wird erst wirksam mit der Bestellung oder Berufung eines Nachfolgers gegenüber der Geschäftsstelle.
- (4) Mitglieder des Schlichtungsausschusses können ihr Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten niederlegen.
- (5) Legen der Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder deren stellvertretende Mitglieder ihr Amt nieder, haben sie dies schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären, welche unverzüglich alle beteiligten Organisationen informiert.

- (6) Die Amtsniederlegung der anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder deren Stellvertreter erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation, die die Benennung vorgenommen hat. Die Niederlegung wird mit der schriftlichen Bekanntgabe durch die benennungsberechtigte Organisation an die Geschäftsstelle wirksam. Sie ist allen beteiligten Organisationen von der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die betreffende Organisation hat binnen 2 Wochen einen Nachfolger zu benennen.

§ 6

Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle zu benachrichtigen und sicherzustellen, dass einer der Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt. Das gilt für das schriftliche Verfahren entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses entsprechend, sofern sie anstelle des Mitglieds an einer Sitzung teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind vertraulich.

§ 7

Auslagenersatz, Entschädigung

- (1) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten von der Geschäftsstelle Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Bundes nach der Reisekostenstufe C bei Vorlage der originalen Rechnungsbelege. Dabei sind die Kosten für das unter den gegebenen Umständen günstigste (zweckmäßigste) Ver-

kehrs-/Reisemittel erstattungsfähig. Flugkosten werden innerhalb Deutschlands in Höhe der Economy-Class und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 1. Klasse erstattet.

- (2) Darüber hinaus erhalten der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses von der Geschäftsstelle eine Entschädigung für Zeitaufwand, deren Höhe sich nach der Anlage zu dieser Vereinbarung richtet.
- (3) Sollten dem Vorsitzenden im Rahmen eines zur Überprüfung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses eingeleiteten Klageverfahrens Kosten entstehen, handelt es sich um Kosten des Schlichtungsverfahrens. Lässt sich der Vorsitzende in diesem Verfahren anwaltlich vertreten, werden ihm die Auslagen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den maßgeblichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erstattet. Im Übrigen werden dem Vorsitzenden seine Reisekosten nach Absatz 1 erstattet.
- (4) Der Anspruch des Vorsitzenden und der unparteiischen Mitglieder auf Kostenerstattung richten sich gegen die Geschäftsstelle.
- (5) Die anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten Reisekosten sowie Ersatz für Zeitaufwand nach den für die entsendende Organisation geltenden Grundsätzen. Ggf. bestehende Ansprüche richten sich ausschließlich gegen die jeweilige Organisation.

§ 8

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses

- (1) Für die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist eine Geschäftsstelle errichtet. Die Geschäftsstelle wird vom InEK geführt, das zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung erlässt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb des Schlichtungsausschusses, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Sitzungen inklusi-

ve der Protokollführung verantwortlich. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses vor und veröffentlicht diese.

(3) Sitzungsort des Schlichtungsausschusses ist in der Regel Berlin.

§ 9

Kosten der Geschäftsstelle / Allgemeine Verfahrenskosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle, die unter anderem auch die allgemeinen Verfahrenskosten umfasst, werden aus dem Zuschlag nach § 17b Abs. 5 Satz 1 KHG finanziert.

(2) Als Kosten der Geschäftsstelle gelten insbesondere die Aufwendungen für das Personal, den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie die allgemeinen Sach-, Verfahrens- und Sitzungskosten und der Aufwand von und für Sachverständige.

(3) Sachverständige, die auf Beschluss des Schlichtungsausschusses hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Der Anspruch richtet sich gegen die Geschäftsstelle.

§ 10

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss kann zur verbindlichen Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung angerufen werden.

Kodier- und Abrechnungsfragen sind nur von grundsätzlicher Bedeutung, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine streitige Abrechnungs- oder Kodierfrage.
2. Die Abrechnungs- oder Kodierfrage ist abstrakt und nicht einzelfallbezogen.

3. Über die Frage ist es wiederholt zu Konflikten in der Abrechnung gekommen (einschlägigen Fachveröffentlichungen ist eine breitere kontroverse Diskussion zu entnehmen).
 4. Die Frage ist abrechnungs- oder potentiell entgeltrelevant.
 5. Es ist keine anderweitige originäre Zuständigkeit für die Klärung der Frage gegeben (z.B. Vorschlagsverfahren InEK, Weiterentwicklung des OPS-Katalogs und ICD-Katalogs, G-BA).
 6. Die Frage ist bislang un geregelt oder getroffene Regelungen werden unterschiedlich angewendet.
 7. Die Frage kann durch die Vertragsparteien geregelt werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss entscheidet unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31. Dezember 2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen.

§ 11

Antragsberechtigung

Der Schlichtungsausschuss kann von

- dem GKV-Spitzenverband,
- dem Verband der Privaten Krankenversicherung,
- der Deutschen Krankenhausgesellschaft
- den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen,
- den Landeskrankenhausgesellschaften,

- den Krankenkassen,
- den Krankenhäusern,
- den Medizinischen Diensten,
- den mit Kodierung von Krankenhausleistungen befassten Fachgesellschaften,
- dem Bundesministerium für Gesundheit und
- dem unparteiischen Vorsitzenden

zur verbindlichen Klärung von Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung angerufen werden.

§ 12

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird durch einen an den Schlichtungsausschuss gerichteten Antrag eines Antragsberechtigten nach § 11 eingeleitet. Die näheren formalen Anforderungen an den Antrag ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (2) Der Antrag muss eine konkrete Abrechnungs- oder Kodierfrage, einen Regelungsvorschlag hierfür, eine Sachverhaltsdarstellung mit Darlegung der unterschiedlichen Positionen und eine Begründung einschließlich des Nachweises der grundsätzlichen Bedeutung i.S.v. § 10 Abs. 1 enthalten. Notwendige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Die Sachverhaltsdarstellung und der Nachweis der grundsätzlichen Bedeutung i.S.v. § 10 Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Antrag an einen zulässigen Antrag nach Absatz 1 in demselben Schlichtungsverfahren anschließt.
- (4) Für die zwischen der SEG 4 und dem FoKA bis zum 31. Dezember 2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen legen die Vertragsparteien einvernehmlich gemeinsam konsentierete Regelungsvorschläge für einzelne Kodierfragen dem Schlichtungsausschuss als Antrag zur Beschlussfassung vor. Dem Regelungsvorschlag sind die KDE-Nummer, die strittige Frage und die Kodierempfehlungen / Begründungen der SEG 4 und des FoKA beizufügen.

- (5) Können sich die Vertragsparteien in den Fällen des Absatzes 4 nicht auf einen gemeinsamen Antrag verständigen, kann jede Vertragspartei abweichend von Absatz 4 einen Regelungsvorschlag inklusive Begründung als Antrag vorlegen. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der anderen Vertragspartei ist mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Über anhängige Verfahren beim Schlichtungsausschuss ist auf der Internetseite der Geschäftsstelle zu informieren.

§ 13

Verfahrensbeteiligte des Schlichtungsverfahrens

- (1) Verfahrensbeteiligte des Schlichtungsverfahrens sind die jeweiligen Antragsteller und die Vertragsparteien.
- (2) Das Beteiligungsrecht umfasst einen Anspruch auf vollständige Information über die Anträge, Schriftsätze und Stellungnahmen der jeweils anderen Verfahrensbeteiligten und der Stellungnahmen des InEK und des BfArM sowie die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen, die Stellung eigener Anträge und die Teilnahme an und das Rederecht in den Sitzungen des Schlichtungsausschusses.

§ 14

Vorverfahren

- (1) Nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens sind dem InEK und dem BfArM mit einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem jeweiligen Antrag zu geben. Die Frist kann einmalig um eine Woche verlängert werden.
- (2) Gleichzeitig werden die Vertragsparteien aufgefordert Stellungnahmen oder eigene Anträge zum gleichen Regelungsgegenstand mit Regelungsvorschlag und Begründung zu dem jeweiligen Antrag innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Die Frist kann einmalig um eine Woche verlängert werden. Für die Zulässigkeit eines Antrags gelten die Anforderungen nach § 12 Abs. 3.

- (3) Zu den Regelungsvorschlägen der Vertragsparteien nach § 12 Abs. 4 für die bis zum 31. Dezember 2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen gibt es kein Stellungnahmeverfahren.
- (4) Die Anträge, Schriftsätze und Stellungnahmen der jeweils anderen Verfahrensbeteiligten und die Stellungnahmen des InEK und des BfArM sind den Verfahrensbeteiligten und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses innerhalb von 2 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Eingang zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vorsitzende teilt den Verfahrensbeteiligten innerhalb von einer Woche nach Antragseingang mit, ob er den Antrag für zulässig hält.
- (6) Auf Verlangen des Vorsitzenden erteilen die Verfahrensbeteiligten dem Schlichtungsausschuss die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte und legen die notwendigen Unterlagen vor. Die Regelung in Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Schlichtungsausschuss kann die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Klärung konkreter Sachfragen beschließen. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren vor der Sitzung zu treffen. Die Verfahrensbeteiligten sind über die Hinzuziehung des Sachverständigen und die an ihn gerichteten Sachfragen innerhalb von 3 Tagen nach dem Beschluss und vor der Sitzung zu informieren.
- (8) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Sitzung nach vorheriger Terminplanung, frühestens 2 Wochen nach dem letzten Fristablauf nach Absatz 1 und 2. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Geschäftsstelle mit der Aufforderung, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 15

Sitzung

- (1) Der Antrag ist in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten zu erörtern. Über den Antrag ist am Ende der Sitzung zu entscheiden. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Schlichtungsausschuss muss in der Sitzung beschlussfähig vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 17.
- (3) Die jeweiligen Antragsteller sind berechtigt, mit bis zu 3 Vertretern an der Sitzung teilzunehmen. Das gilt auch für die Vertragsparteien, wenn sie eigene Anträge stellen. Ansonsten können die Vertragsparteien mit jeweils bis zu 2 Vertretern mit Rederecht an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Von der Geschäftsstelle nimmt ein Protokollführer an der Sitzung teil.
- (5) Mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann der Schlichtungsausschuss ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren entscheiden. In diesem Fall ist den Antragstellern mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Replik auf die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, des InEK und des BfArM zu geben.
- (6) Mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann eine Sitzung des Schlichtungsausschusses ausnahmsweise als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 16

Niederschrift über die Sitzung

- (1) Über die Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sowie den Verfahrensbeteiligten unverzüglich zugeleitet wird.

(2) Die Niederschrift hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- den oder die Antragsteller
- die Bezeichnung des Verfahrens
- den Ort und den Tag der Sitzung
- die Namen der an der Sitzung beteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- ggf. die Namen der an der Sitzung beteiligten Sachverständigen
- die Namen der in der Sitzung anwesenden stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- die Namen der an der Sitzung beteiligten Vertreter der Verfahrensbeteiligten
- wesentliche Erklärungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten
- die Zurücknahme eines Antrages
- die Aussagen der Sachverständigen,
- die Entscheidung des Schlichtungsausschusses und der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift können von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sowie den Verfahrensbeteiligten innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Schlichtungsausschuss im schriftlichen Verfahren.

§ 17

Beschlussfähigkeit

(1) Der Schlichtungsausschuss ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung neben dem Vorsitzenden und den zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern jeweils mindestens 6 stimmberechtigte Vertreter auf Seiten des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen.

- (2) Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn bei Beginn der Sitzung und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Auf diese Folge ist in der Einladung zur erneuten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Im schriftlichen Verfahren ist der Schlichtungsausschuss beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und den zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern jeweils mindestens 6 stimmberechtigte Vertreter auf Seiten des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft innerhalb der gesetzten Frist an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben. Haben nicht alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit demselben Inhalt mit einer verkürzten Frist einzuleiten. In diesem Fall reicht für die Beschlussfähigkeit die Abstimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Schlichtungsausschusses aus.

- (4) Eine Stimmübertragung an ein anwesendes Mitglied des Schlichtungsausschusses während einer laufenden Sitzung ist möglich.

§ 18

Entscheidung

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Im schriftlichen Verfahren entscheidet der Schlichtungsausschuss mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Bei der Entscheidung über Anträge zu Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind die Stellungnahmen des InEK und des BfArM zu berücksichtigen.
- (4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses über Anträge zu Kodier- und Abrechnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind schriftlich zu begründen. Aus der Begründung müssen sich der zugrundeliegende Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe ergeben. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind mit den Entscheidungsgründen auf der Internetseite der Geschäftsstelle zu veröffentlichen.

§ 19 Gebühren

Für jeden Antrag zu Kodier- und Abrechnungsfragen fällt eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro an. Bei Rücknahme des Antrags vor der Sitzung des Schlichtungsausschusses oder der Entscheidung im schriftlichen Verfahren halbiert sich die Gebühr. Das gilt nicht für die Anträge der Vertragsparteien zum gleichen Regelungsgegenstand gem. § 14 Abs. 2. Die Gebühr ist an die Geschäftsstelle mit Antragseinreichung zu entrichten.

§ 20 Schriftform, Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderung bzw. Vertragsergänzung bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 21

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Vereinbarung sowie die Anlage können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Anlage kann separat gekündigt werden. Bis zu einer Neuvereinbarung bzw. Festsetzung gelten die Vereinbarung bzw. die gekündigten Teile fort.

Berlin, 04.05.2020